

über die Erfüllung und zweckentsprechende Verwendung der geplanten Mittel für den Arbeitsschutz gemäß Anlage jeweils bis zum 15. des auf den Quartalschluß folgenden Monats in

einer Ausfertigung an das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel

einzureichen.

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel reicht einen Gesamtbericht der Aufwendungen für Arbeitsschutz der unter Abs. 1 genannten Betriebe jeweils bis zum 25. des auf den Quartalschluß folgenden Monats gemäß Anlage in

einer Ausfertigung an das Ministerium für Arbeit und Berufsausbildung

ein.

§ 7

Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung

Die Außenhandelsunternehmen und der VEB Leipziger Messeamt reichen monatlich dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel und der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, einen Nachweis über die Umlaufmittelfinanzierung und Kreditdeckung ein.

§ 8

Meldung über Lagerbestände

(1) Die Außenhandelsunternehmen reichen monatlich eine Meldung über die Lagerbestände bis zum 12. des folgenden Monats in je einer Ausfertigung an

1. das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel,
2. die Deutsche Notenbank

ein.

(2) Das Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, ist berechtigt, diese Meldung gleichfalls anzufordern. Im Bedarfsfälle ist diese Anforderung rechtzeitig, d. h. mindestens 15 Tage vor Fälligkeit, dem Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel mitzuteilen.

§ 9

Auswertung der Berichte

(1) Die Auswertung des Kontrollberichtes erfolgt nach der Anordnung vom 16. August 1954 über die Bildung von Kontrollausschüssen und die Durchführung von Kontrollausschußsitzungen in den Betrieben der zentralgeleiteten volkseigenen Wirtschaft und deren übergeordneten Verwaltungen (ZBl. S. 405).

(2) Das Ministerium für Außenhandel und Innerdeutschen Handel teilt dem Ministerium der Finanzen, Hauptabteilung Valuta, sowie der Deutschen Notenbank, Hauptabteilung Ausland, bei der Einreichung der Berichte und Analysen jeweils mit, welche operativen Maßnahmen auf Grund der Auswertung getroffen wurden.

§ 10

Schlußbestimmungen

(1) Diese Anordnung tritt am 1. September 1956 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Anordnung vom 23. August 1955 über die Finanz- und Valutaberichterstattung der volkseigenen Außenhandelsunternehmen, des VEB Leipziger Messeamt, des VEB Deutrans und des VEB Deutfracht (GBl. II S. 321) außer Kraft.

Berlin, den 27. August 1956

Ministerium der Finanzen
R u m p f
Minister

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Aufwendungen für Arbeitsschutz aus	Soll Jahr	Soll	Ist Berichtszeitraum
1. Investitionen			
2. Generalreparaturen			
3. Kosten			
4. Direktorfonds			
5. Sonstigen Mitteln			

Anordnung

über das Statut des Instituts

„Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“.

Vom 20. August 1956

§ 1

In Durchführung des § 3 der Anordnung vom 27. Oktober 1955 über die Errichtung des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ (GBl. II S. 376) wird für dieses Institut nachstehendes Statut erlassen.

§ 2

Diese Anordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 20. August 1956

Ministerium für Schwermaschinenbau

I. V.: Zieseniß
Staatssekretär

Anlage

zu vorstehender Anordnung

Statut

des Instituts „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“

§ 1

Rechtliche Stellung und Sitz

Das Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ ist juristische Person. Sein Sitz ist Berlin. Es untersteht dem Ministerium für Schwermaschinenbau.

§ 2

Aufgaben

(1) Das Institut „Prüffeld für elektrische Hochleistungstechnik“ hat auf dem Gebiete der Hochleistungstechnik für Hoch- und Niederspannung insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erarbeitung der wissenschaftlichen Grundlagen durch entsprechende größere Versuche für die Entwicklung und die Konstruktion und für den technischen Einsatz von elektrischen Apparaten und Geräten hoher Leistung sowie für die Meß- und Prüftechnik solcher Apparate und Geräte, nötigenfalls bis zur Erprobung von Funktions- und Fertigungsmustern.
- b) Unterrichtung und Beratung der volkseigenen Betriebe des Elektromaschinenbaues und der Energiewirtschaft bei der Einführung der Arbeitsergebnisse des Instituts in die Praxis sowie in allen grundsätzlichen Fragen der Hochleistungstechnik für Hoch- und Niederspannung.
- c) Durchführung von Untersuchungen, die anderweitig nicht durchgeführt werden können, insbesondere an Niederspannungsschaltgeräten und -Sicherungen